

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

339 (6.11.1824)

339^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

Baiern	von Nau.
Frankreich	Baron von Saint Mars.
Hessen	Vedier.
Nassau	Ritter von Proesler, President.
Nederland	Bourcoud.
Preussen	Jacobi.

Mainz den 6. November 1824.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königlich Baiernsche Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einzuholen:

Baiern; Der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte hat im 335^{ten} Protocoll vom 20^{ten} October 1824, bald, möglichste amtliche Auskunft versprochen, über die von der städtischen Behörde zu Mannheim ganz willkürlich auf dem Rhein arretirten Güter, die in dem Königlich Baiernschen Hafen der Rheinschanze zu Schiff gebracht wurden! Es sind bereits 5 Wochen, dass dieses Factum vorgefallen, und bereits 10 Tage, dass die Auskunft darüber zugesagt ist!

Die hochverehrten Mitglieder der Central-Commission werden es mit mir nöthig erachten, dass ein solcher Gegenstand ohne Verzögerung abgethan werde, um die Eigentümer für ihren Verlust zu entschädigen, und die Versicherung gegeben werden, dass ähnlicher Fälle nicht mehr zu befürchten stehen!

Da der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte im letzten Protocoll, aus dem Manfeste des Schiffers Oberdahn: das er bei Ankunft seines beladenen Schiffes hier in Mainz abgeben mussste; in Vergleich mit jenem Manfeste, welches sein Vormann in der Town, der zu gleicher Zeit mit ersterem im hiesigen Hafen ankam verweisen wollte!

1) dass mit Ausnahme der 28 Fässer Zwetschen, sämtliche übrige arretirte Güter bereits hierher durch Schiffer Oberdahn gebracht worden seien;

2)

AII.

Mainz mit Entschiss vom 17. Okt. 1824. untersch. = am 29. Okt. 1824. datat.

2) dass Schiffer Oberdahn eben so wenig, wie Schiffer Rippert die fraglichen Fässer / Zwetschen verladen hätte,
3) dass Schiffer Oberdahn falsche Erklärungen der Bestimmungs-Orte, zum Nachtheile seiner gleich berechtigten Gewerbsgenossen, bei der Güter-Declaration in Mannheim, und auch in dem hiesigen Stations-Hafen sich habe zu Schulden kommen lassen, daher offenkundige Verfalschungen mit den Manifesten treibe, - so bemerke ich
ad 4) dass dem Schiffer Oberdahn das Manifest über die in der Rheinschanze geladenen Güter in Mannheim abgenommen wurde: dass das Manifest, welches er im hiesigen Hafen mit seiner Ladung an der hiesigen Stations-Controle abgegeben hat, ein Neues war, welches in Mannheim verfertigt wurde.

Ich lege das Original-Manifest der früheren Oberdahnischen Ladung hier an, welches derselbe später in Mannheim zurückhielt. Es dient zur Beweisführung der in der Rheinschanze geladenen Güter, und ferner durch eigenhändige Unterschrift des Hafener Meisters in Mannheim: dass die angezeigten in der Rheinschanze geladenen Güter im Neckarhafen bei Mannheim arriert wurden.

ad 2) Dieses nämliche Manifest beweist, dass die 25 Fässer / Zwetschen in der Rheinschanze durch Schiffer Oberdahn eingeladen wurden.
ad 3) Ist es also klar, dass im vorliegenden Falle weder falsche Frachtbriefe bei Fertigung des Manifestes unterlegt wurden, noch ein falsches Manifest zur Verkürzung der Entladen vorgelegt wurde, dass also gar kein Grund vorliegt, den Schiffer Oberdahn für den gegenwärtigen Fall eines Fehlers zu beschuldigen, der gegen die Octroi-Convention und die bisherige Ordnung stritte!

Da aber der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte den Hafen der Rheinschanze in seinen frühen Erklärungen so vielfältig einen Schmuggel-Hafen nennt, und hier der Fertigung der falschen Frachtbriefe auf's Neue gedenkt, so muss ich ihm beistimmen, wenn er behauptet, dass die Fertigung falscher Frachtbriefe bei seinen Mannheimer Schiffen an den Tages-Ordnung zu sein scheint, welches durch folgenden Fall wenigstens eine nähere Bestätigung erhält.

Das Handelshaus Scharpf schreibt mir unter dem 29^{ten} Octo-
ber b. l. F.

dass Schiffer Rippert bei seiner letzten Ladung in dem Hafen zu Mainz eine Partie Weine geladen hat, die in die Rheinschanze declarirt waren, - dass aber nicht eine Spur hiervon in die Rheinschanze abgeliefert wurde!

Zoh

224

Foh liess die Frachtbriefe auf der hiesigen Stations-Controle nachsehen; es fanden sich wirklich 21 Falsch Würdarie, welche Schiffer Pippert aus dem Bringer Marktschiff empfing, in die Rheinschanze declarirte, aber nicht in die Rheinschanze, sondern wahrscheinlich nach Mannheim ab lieferte.

Es geht daraus hervor, dass also auf Kosten der Rheinschanze nach Mannheim geschmuggelt wird, da hingegen der umgekehrte Fall aber noch nirgendswo constatirt worden ist.

Hier ist daher ein straffälliges Factum und ein offenkundiger Beweis, dass Badische Schiffer zum Nachtheil der Spedition in den Häfen der Rheinschanze, falsche Frachtbriefe der hiesigen Stations-Controle unterlegen. - Gerade der Schiffer Pippert, der den Schiffer Oberdahn dieses Vergehens anklagte, ist hier der Verfalscher des Frachtbriefs.

Aus dem, was ich hier der hochverehelichen Central-Commission durch Aktenstücke belegt habe, geht augenfällig hervor, dass alle Angaben, welche der Grossherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte supports, keinen Grund haben, dass man daher auf das einfache Factum zurückkommen muss, welches ich im 335. Protocoll vorzulegen die Ehre hatte.

Baden, Die von dem Königlich Bayerischen Herrn Bevollmächtigten in der heutigen Sitzung in Anregung gebrachte, von dem unterzeichneten Grossherzoglichen Bevollmächtigten im 335. Protocoll vom 20/23. Jan. v. M. "bald möglichst" zugesicherte "amtliche Auskunft" über den Gegenstand der Proclamation des Rheinschanz-Spediteurs Scharppf, konnte bis zu diesem Augenblicke aus den nachfolgenden Gründen, noch nicht vollständig ertheilt werden.

1. Weil, nach der vorläufigen über diese Proclamation, und zuletzt unter dem 29. Jan. v. M. erhaltenen amtlichen Mittheilungen, rubriziert wie folgt: "in Untersuchungs-Sachen gegen den Schiffer F. Oberdahn und Handelsmann Ludwig Preller in Mannheim, wegen ungesetzlich nach der Rheinschanze zur Schiffssverladung gebrachten diesseitigen Güter, resp. Güterverschleppung nach auswärtigen Ladeplätzen" aus dem dortigen Hafen, die von dem Grossherzoglichen Neckar-Kreis-Directorium der Local-Behörde zur möglichsten Beschleunigung, und mit allem Nachdruck fort- zu führen anempfohlene Untersuchung, wegen noethig befundener Vernehmlassung mehrerer auswärtiger Spediteurs, und fort dauernder Abwesenheit des inculpiten Oberdahn, bis dahin noch nicht zu Ende geführt und demnach auch der geeignete amtliche Bescheid eben so wenig, als die vollständige amtliche Auskunft über

über den Gegenstand der fraglichen Proclamation, ertheilt werden konnte.—
2. Weil, nach allen öffentlichen Nachrichten, in der Zwischenzeit, auch die
Mannheimer Behörden, durch die daselbst in hohem Grade eingetretene
Wasenroth, so sehr in augenblicklichen Anspruch genommen worden seyn
mögen; daß die definitive Beendigung dieser Untersuchungs-Sache, durch
diese dringende und unvorhergesehene Umstände, wohl um einige Tage ver-
zögert werden seyn kann, wie denn auch der direkte Post-Cours noch jetzt
unterbrochen ist!

Nachdem daher Grossherzoglich Badischer Seite, durch die hier ange-
führten Gründen, der eingetretene Verzug hinreichend motivirt worden; so
kann überhaupt nur wiederholt auf den in dem früheren Protocolle fest-
gesetzten Vorbehalt der näheren Erläuterung dieses Vorgangs Grossher-
zoglich Badischer Seite Bezug genommen werden!

Was den weiteren Inhalt der so eben von dem Königlich Baurischen
Herrn Bevollmächtigten zu Protocoll gegebenen Angaben und Behau-
ptungen belangt, — über welche aus den bereits angeführten Gründen das Pro-
tocoll offen behalten werden muß, — so kann der unterzeichnete Grossherzog-
liche Bevollmächtigte, unter Rückbeziehung auf seine früheren vorläufig-
Erklärungen, — nur mit Vergnügen die ihm damit gegebene Verant-
sung ergriffen, durch unsvermeidliche Vorlage dieser Insertion, gehörigen Orts
zur Einleitung einer nachträglichen, hiernach allerdings nöthig erscheinend-
den Untersuchung, die von Seiten der Grossherzoglichen Regierung noch
nie beanständigte Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, jedes Unzucht
es mag vorgefallen seyn, wie es wolle, wenn es sich als solches wirklich
hervorstellt, ohne Ansehen der Person, und in strenger Anwendung der
bestehenden Gesetze, zur Aufrechthaltung der Bestimmungen der Octroi-
Convention von 1804, gebührend abinden zu lassen!

Conclusum.

Die Central-Commission versucht den Grossherzoglich Badischen Herrn
Bevollmächtigten wiederholt, über das Factum der Antrittung eines bela-
denen Schiffes auf dem Rheinstrom, — baldmöglichst eine befriedigende
Erklärung abzugeben; — sie glaubt einer solchen genügenden Erklärung
binnen 14 Tagen entgegen sehen zu können.

Boden; Andem sich der Grossherzogliche Bevollmächtigte lediglich auf seine
früheren Erklärungen zurückbezieht, ist derselbe weit entfernt, die Anwen-
dung der Art. 88 und 115 der Octroi-Convention, im geringsten bestandts-
gen zu wollen, von welcher die Central-Commission in dem Beschlusse
vom 20.^{ten} M. selbst Erwähnung gethan, eben so wenig, als der Ge-
satz

satz, welcher hier geltend gemacht worden ist, behaltet sich übrigens in der
Fache selbst das Protocoll offen.

Conclusum.

Indem die Central- Commission sich auf ihren vorstehenden Beschluss vom heutigen bezügt, bemerkt dieselbe, dass sie aus der noch zu erwartenden befriedigenden Erklärung gerade die Überzeugung erlangen will, dass in dem vorliegenden Fall nicht gegen die Worte und die Absicht der Art. 88 und 114 eine Arrestation stattgefunden hat.

Baden; Nimmt den Inhalt des vorstehenden Protocols ad referendum.

§II.

Hessen; Der Unterzeichnete entledigt sich einer unangenehmen Pflicht, indem er der rechtmäßigen Central- Commission für die Rheinschiffahrt, in Folge erhaltenen Auftrags die Eröffnung macht, dass sein Hochster Hof ihren Mitgliedern ganz in derselben Weise, wie den Mitgliedern der Central- Untersuchungs- Commission bis auf Weiteres, die Befreiung von Entrichtung des Chaussie Geldes bewilligt habe.

Er schmeichelt sich, dass seine verehrten Herren Collagen hierin einen neuen Beweis von Consideration finden werden, und wird sich beeilen, die Ausfertigung und Übermittlung der nothigen Befreiungs- Karten ohne Verzug zu veranlassen, sobald er durch gefällige Mittheilung der des Endes einzusendenden Notizen hierzu in den Stand gesetzt seyn wird.

Conclusum.

Die Central- Commission drückt ihren Dank aus, für diese eben vorlesene Eröffnung des Grossherzoglichen Herrn Bevollmächtigten.

§III.

Frankreich; Im 338. Protocoll legte das Pensions- Comite seinen Bericht über die neue Reclamation des Herrn Ricard, ehemaliger Rhein- Osthol- Inspektor, die Liquidation seines Pensions- Rückstandes betreffend, vor.

Da der Bevollmächtigte Frankreichs sich über den Inhalt desselben sich das Protocoll offen behalten hatte, so beehrt er sich, indem er bei seiner Antwort die Ordnung der Betrachtungen annimmt, wie sie in erwähntem

P. 1/

erwähntem Bericht befolgt wurden, Nachstehendes zu bemerkhen:
ad*ii*, dass die früheren Arbeiten des Pensions-Comite beweisen, wie der Unzufriedenheitgrund, welchen dasselbe anführen könnte, um die übrigens noch zur rechten Zeit vorgelegte Proclamation des Herrn Picard zu bestreiten; gegen das Prechtgefühl stritt, welches dessen Glieder besaß.

Auf diese Art wurde es dem Herrn Picard, nach geschlossener Liquidation, noch gestattet, seine Ansprüche auf die Bureau-Kosten und außerordentliche Ausgaben als Einnahmer von Neuburg, geltend zu machen, die ihm auch zum Theil bewilligt wurden.

ad*iii*, dass "wenn die Fortsetzung des jährlichen Quantum minus so bleiben soll, wie sie bestimmt wurde, bis die wirkliche Auszahlung statt gehabt haben könnte" so erkennt das Comite impliciter an, dass alsdann der Herr Picard schicklicherweise alles das nachholen könnte, was er beweisen wird, weniger erhalten zu haben, als die 3.100 Francs, worauf er Einnahmer von Neuburg gesetzt wurde, und dass in dieser Hinsicht seine Rechte unbestritten sind.

Da dieser ehemalige Beamte in den Jahren 1821, 1822 et 1823 nur 8.116 Frs. 70 Cts. anstatt 10.200 Frs. erhalten hat, so ist sein Quantum minus für diese 3 Jahre mit 2.153 Frs. 30 Cts. zu erhöhen. Gleiches Bewandtniss hat es mit den früheren Jahren und mit den 800 Frs., welche, nach der Bekanntigung des Comité, im 194. Protocoll, von dem obigen Ansatz von 3.100 Frs. abzuguziehen sind.

ad*iv*, dass das Comité, indem es anerkennt, dass die Herrn Eichhoff und Hermann ausnahmeweise liquidirt worden sind, eine Unterscheidung aufgestellt hat, die in Beziehung auf die Basis ihrer Liquidation, nicht im Vertrag befindlich ist, welcher die Rechte der im Proclamationszustande befindlichen Beamten auf eine und dieselbe Linie stellt. Die Gleichheit der Stellung erforderte daher, dass der Herr Picard nach gleichen Grundsätzen liquidiert würde, wie die Herrn Eichhoff und Hermann, oder dass diese beiden oben genannten so würden, wie Herr Picard. Diese letzte Alternative kann indessen nicht angenommen werden, weil anstatt zu erhöhen, sie die Rechte vermindern würde, welche die Central-Commission bereits anerkannt hat, und welche Herr Picard für sich selbst in Anspruch nimmt.

Wenn daher Herr Picard verlangt hat, nach dem zu Gunsten des Herrn Eichhoff angenommenen Modus liquidirt zu werden, so hat er darunter verstanden, dass, wenn er nach dem Minimum der Taxationen liquidirt werden sollte, es ungerecht seyn würde, solches nach dem Maassstab des Jahres zu thun, welches anerkanntemassen beim Rhein-Oetroi das am wenigsten eingenden war,

war, sondern vielmehr nach der Mitteltaxe der sechs letzten Jahren von 1807 bis 1812.
Im übrigen hat Herr Eichhoff, welcher nach dieser Ueber Basis liquidiert wurde,
^{Fres. Oto}
erhalten
^{16075.57.}

Das Minimum seiner Taxationen nach Abzug von 700 Fres. Bureau Kosten ist 12000.
mit Abzug der 1200 fres. die ihm als Haus-Miete von der Central C^o zugestellt
^{abz.}
Er erhält daher
^{16075.57.}
mehr als das Minimum!

Das Maximum seiner Taxation ist
^{16500. .}
er erhält aber nur
^{16075.57.}

So erhält er demnach
^{1264.43.}
weniger als das Maximum!

Da die Mitteltaxe beider Grundlagen 13700 Fres. ist, so erhält Herr Eichhoff
noch 375 Fres. mehr als diese Mitteltaxe.

Wendet man nun diese Grundlagen der Liquidation des Herrn Eichhoff auf jene
des Herrn Picard an, so erhält man nachstehende Resultate:

Der Mittelsatz des Inspectors Gehalts für die nemlichen Jahre von 1807 bis 1812 ist! ^{Fres. Oto} 1332. 50.
Das Minimum der Taxationen von 1813, welches dem Herrn Picard von der
Central-Commission bewilligt wurde, beträgt
^{4200. .}
so ist dieser Beamte um
^{132. 50.}
jährlich im Nachtheil mit seiner Liquidation.

nach dem Maximum der Taxationen liquidiert, welches beträgt
^{5000. .}
würde Herr Picard 67 Fres. 50 Ots. mehr erhalten, während Herr Eichhoff
beziehungsweise weniger erhalten hat.

Würde aber die Liquidation nach dem Mittelsatz des Maximum und des Mini-
mum statt haben, oder auf 4600 Fres. gesetzt werden, so würde Herr Picard
500 Fres. weniger erhalten, während Herr Eichhoff bei Gleichheit der S^tellung
375 Fres. mehr erhält.

Wenn aber bei der Haupt-Sache, wobei streng Gerechtigkeit geübt werden muss,
so wie sich die Central-Commission jederzeit heraus ein Gesetz machen kann
ausnahmsweise Grundsätze oder Begünstigungen statt finden könnten, so dürfte dieses doch
nur in Beziehung auf den Zahlungs-Modus dieser Liquidationen und in Be-
acht des fiktiven Eigentheil dieser Beamten geschehen! Die Herren Eich-
hoff und Hermann, als gemeinschaftliche Beamter und bei der heimatlichen Gene-
ral-Direction des Rhein-Potow angestellt, werden aus der Central-Commissions-
Pfife bezahlt, da der Herr Picard als Inspector liquidiert und die Central-Com-
mission denselben unter dieser Bezahlung in die Category der gemeinschaftlichen
Beamter gesetzt hat, so ist es Empfehlung der strengen Gerechtigkeit, dass
dieselbe gleichfalls aus der Central-Commissions-Pfife bezahlt werde!

Dass wenn endlich "Preussen sich bis herher geweigert hat, dass die der Central-
^{Concession}

unterzeichnet
B. 9

Commission angeschafften Fonds zu dieser Art Ausgaben verwendet werden soll.²²
der Unterzeichnete von dem Pachtgeschäft der Preußischen Regierung und von
der amtlichen Verwendung seines Bevollmächtigten bei der Central-Commission
hoffen darf, daß dieser Grund hinsichtlich des Herrn Picard schwinder-
werde, wie er zu Gunsten des Herrn Poorn aufhortet, das wie dieser, Herr
Picard, alt, krank, arm und ohne Zweifel noch unglücklicher ist. Wenn
man aber in der Lage des Herrn Picard jenen Theil der Betrachtungen
zum Theil nicht geltend machen kann, wessen sich das Comité gegen den
Herrn Poorn bediente²³ das nemlich die Bayerische Regierung diesen
unverschuldet Unglücklichen gleichfalls unterstützte²⁴ so hat demnach
das Comité nicht aus dem Gewicht verlieren können, daß Herr Picard
im Jahre 1810 sein Amt als Inspector nur in Folge der Zurückweisung
der Französischen Unterthanen verlassen konnte, also gegen die Neutral-
ität, welche die Convention von 1805 allen neutralen Beamten zusichert,
und daß wenn die Französische Regierung dem Herrn Picard nicht
direkt zu Hilfe kommt, man wohl weiß, daß Frankreich der einzige
Uferstaat ist, der bis jetzt von den Cetral-Powerien nichts erhalten hat.

Die übrigen Punkte der Proclamation des Herrn Picard betreffend, und
welche der Comité-Bericht mit Stillschweigen übergeht, so hat Unterzeich-
neter die Ehre zu bemerken, daß es ihm gerecht scheint, dem Herrn Pri-
card alle jene zufällige Ausgaben zu bonifizieren, zu welchen sein Ent-
als Einnahmer ihn genötigt hat, und welche er in den Funktionen seines
Inspectors-Grades nicht zu machen gehabt hätte. Sonach ist es schicklich,
daß die Vergütung seines Büros zu Neuburg, die Zinsen von seiner Cau-
tion, und die Geld-Ablieferungs-Kosten, wouüber er sich zur Genüge aus-
weist, in Rechnung bringen zu lassen.

Diese Vergütung wird um so geringer erscheinen, als die Liquidation
des Herrn Picard, auf die Basis der Besoldung von 1810, ihm schon
unzinstig ist, indem der gegenwärtige Gehalt der Inspectoren auf 593,40 Frs.
ohne die Büroakosten festgesetzt worden ist.

Nach dieser Ausführungssetzung stellt sich heraus, daß Herr Picard
nach dem Vorgang des Herrn Eichhoff anzusprechen berechtigt ist:

1.) Den Mittelpunkt des Inspector-Gehalts während den Jahren 1807 bis 1812 oder
1693,40 Frs. d. Cto. jährlich.

2.) Die Wiedervergütung der außerordentlichen Ausgaben, welche durch seine
Funktionen als Einnahmer an den Büros von Neuburg und Straßburg
veranlaßt wurden.

3.) Dass die Zahlung der als ihm schuldig anerkannten Summen von der
Central-Commission-Casse geleistet werde.

Der Unterzeichnete kann daher nun von neuem dem Comité die Decla-
ration des Herrn Picard empfehlen und zu seinen Gunsten die Gerech-
tigkeit in Anspruch nehmen, welche ihm die Conventionen und die persön-
lichen Gesinnungen der Central-Commission zusichern. Schließlich hat er
die Ehre zu bemerken, daß, indem er insbesondere die Sache des Herrn
Picard vertheidigt, er gleichzeitig die Absicht hatte, die Ansprüche aller
in Proclamationszustand befindlichen Beamten in Erinnerung zu bringen,
die von der Menschenfreundlichkeit und Rechtlichkeit der Central-Com-
mission die definitive Bestimmung ihres Schicksals erwarten!

Conclusum.

Die Central Commission sieht dem nochmaligen Gutachten des Pensions-Comité
in kurzer Zeit entgegen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ges. Dräxler, von Null, Baron von St. Mars.

Vrdler, von Roestler, Präsident Bourcoulard, Faur

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

v. Praetor

J. Hermann

Anlage ad 51. des 339. Protocols d. 28. Sept. 1824.

W. 1.

Nachnahme Keine

Rheinschance, Rheimbauern, 28. Sep. 1824.

Durch Schiffer Oberdien von Mannheim empfangen Sie unterzeichnete Güter, welche er sich verbindet in Tagen bei Verlust seiner Fracht, wohl beschaffen abzuliefern. Sie belieben ihm als dann solche mit der Mannheimer Taxfracht p. C. von 50 Kil. und meine Auslage von zu vergüten

Zahlen	M.	Gewicht.	Die Güter haften für die Nachnahme, so wie man sich wegen Beschädigung oder Mängel lediglich an den Führer zu halten hat.
		<u>Kil.</u>	
B	15	388	
"	16	399	
"	17	397	5 Fässer Zwetschen.
"	19	390	
"	20	377	
B	21	392	
"	22	390	4 " "
"	23	409	
"	24	392	
B	18	371	1 " "
Q	3	298	
"	17	226	2 " "
CAB	987	271	1 Fass
P	1	541	1 se 3 Fässchen Pottasche.
"	2	532	1 " "
C&G	27.28	168	2 Ballen Hanf.
A	4	394	
"	5	317	
"	8	415	6 Fässer Zwetschen.
"	12	355	
"	14	418	
"	19	393	
"	25.34	3280	10 Fässer " "
		11523	Zusammen.

Joh. Heinrich Scharff Jun.

Herrn Carl Schmitz & Höesler
Mainz.

1794.34

Manifest der Ladung des Schiffers Johann Oberhan von Mannheim,
welcher im Hafen von Mannheim und Rheinschanze für jenen von Mainz
und Frankfurt geladen hat und am 2ten October 1824 von da abgefahren ist,
mit dem Schiff genannt Wallenstein N° 886 von 2342 Tz. Ladungsfähigkeit

Bestimmung Ort der Güter.	Zeichen der Güter.	Anzahl der Colis oder Gefäße.	Gattung, Benennung u/ Nummera der Güter.	Abgebrachtes Gewicht in Zentner von 5 Minigrd.		Befundenes Gewicht auf der öffent- lichen Waage im Hafen zu Mannheim Zentner Kil.	Anmerkungen im Hafen zu Mannheim Zentner Kil.
				Gewicht in Zentner von 5 Minigrd.	Gewicht auf der öffent- lichen Waage im Hafen zu Mannheim Zentner Kil.		
Waren zur ganzen Gebühr.							
Kaing.	B.	1	Fass Weinsteiner N° 957.	5	21	wieder am Krähnen ausgeladen	
dt.	P.	2	Fässer Potasche 1.2.	21	23	do	
dt.	C.M.	2	Ballen Hanf 27.28.	3	15		
dt.	Δ	6	Fässer Zwetschen 15.16.17.18.19.	45	42	do	
dt.	"	10	do do 25 à 34.	65	30	do	
dt.	B.	5	do do 15.16.17.18.19.20.	39	01	do	
dt.	Φ	4	do do 21.22.23.24.	31	38	do	
dt.	B.	1	do do 18.	7	21	do	
dt.	Δ	2	do do 3.17.	10	24	do	
dt.	"	1	Handmühle	1	00		
dt.	"	2	Wreseln				
dt.	BC. LR.	2	emballiert Fäster Leinwand 820.821.	7	25		
dt.	CK.	1	Pack Papier				
dt.	WK.	8	Packe Papier 1. à 8.	17	26		
Hochst.	B.	1	Zulast Wein N° 2.	13	25		
dt.	ΔΔ	19	Ballen Blätter Tabac 1866 à 884.	106	00		
dt.	"	19	do do do 855.903.	99	25		
Frankfurt	Δ	30	do do do 747.776.	159	30		
dt.	ΔΔ	10	do do do 905.914.	16	35		
dt.	Δ	11	do do do 851.861.	16	00		
dt.	ΔΔ	4	do losen do 783.786.	9	18		
dt.	FH	19	do do do 824.843.908.	102	35		
dt.	WK	2	Fässer Paket do 916.917.	2	25		
				808	07		

Mannheim den 2. October 1824

Guz. Johann Oberhan.

Von Mannheim 536.19.

der Rheinschanze 2.71.38.

508.07.

Auszug
des Schreibens des Handels-
Hauses Joh. H. Scharpff.

Rheinschanze den 29. October 1824.

"Namentlich soll Schiffer Friedrich Rippert in die Rheinschanze mehrmals Eisen, und erst kürzlich ein Parthe Wein in Mainz geladen haben, die aber weder in die Rheinschanze gefahren, noch mir das geringste davon angezeigt wurde, sondern die Schiffer Rippert nach Mannheim brachte."

"Euer Hochwohlgeborenen werden daher die Güte haben, etc. etc."

Aus dem Binger Marktschiff
an Schiffer Rippert pr.
Rheinschanze.

24 Fäss Wein, halten 11 Stück.
1 Stück 20-3 Thm- oder halber Fuder.

den 11. October 1824.

Gent Praeder et S.